

Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Windkraftanlagen bei Dersewitz“ in der Gemeinde Stolpe an der Peene

Gem. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch idF d. Bekanntmachung vom 23. Juni 1960 zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 8. August 2020; (BGBl. I S. 1728, 1793), in Verbindung mit §5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolpe an der Peene in der Sitzung am 12.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolpe an der Peene hat in ihrer Sitzung am 09.02.2021 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan „Windkraftanlagen bei Dersewitz“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beigegeführten Lageplan dargestellt, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Die Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: Flurstücke 6, 15, sowie teilweise: 7/3, 14/3 und 16/2 der Flur 2 der Gemarkung Grüttow der Gemeinde Stolpe an der Peene

§ 3

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben iSd § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zwei-Jahres-Frist ist der seit der ersten Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach

§ 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern wird hiermit hingewiesen. Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- vor Ablauf der Jahresfrist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Gemeinde Stolpe an der Peene, den 12.02.2021


M. Falk
Der Bürgermeister

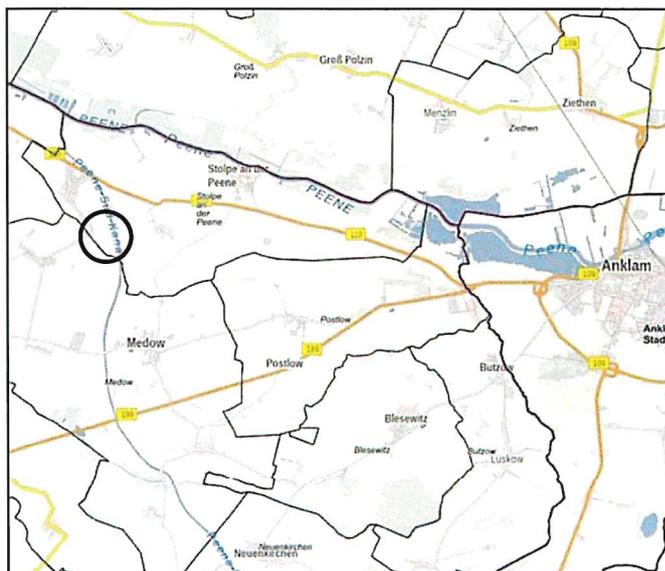
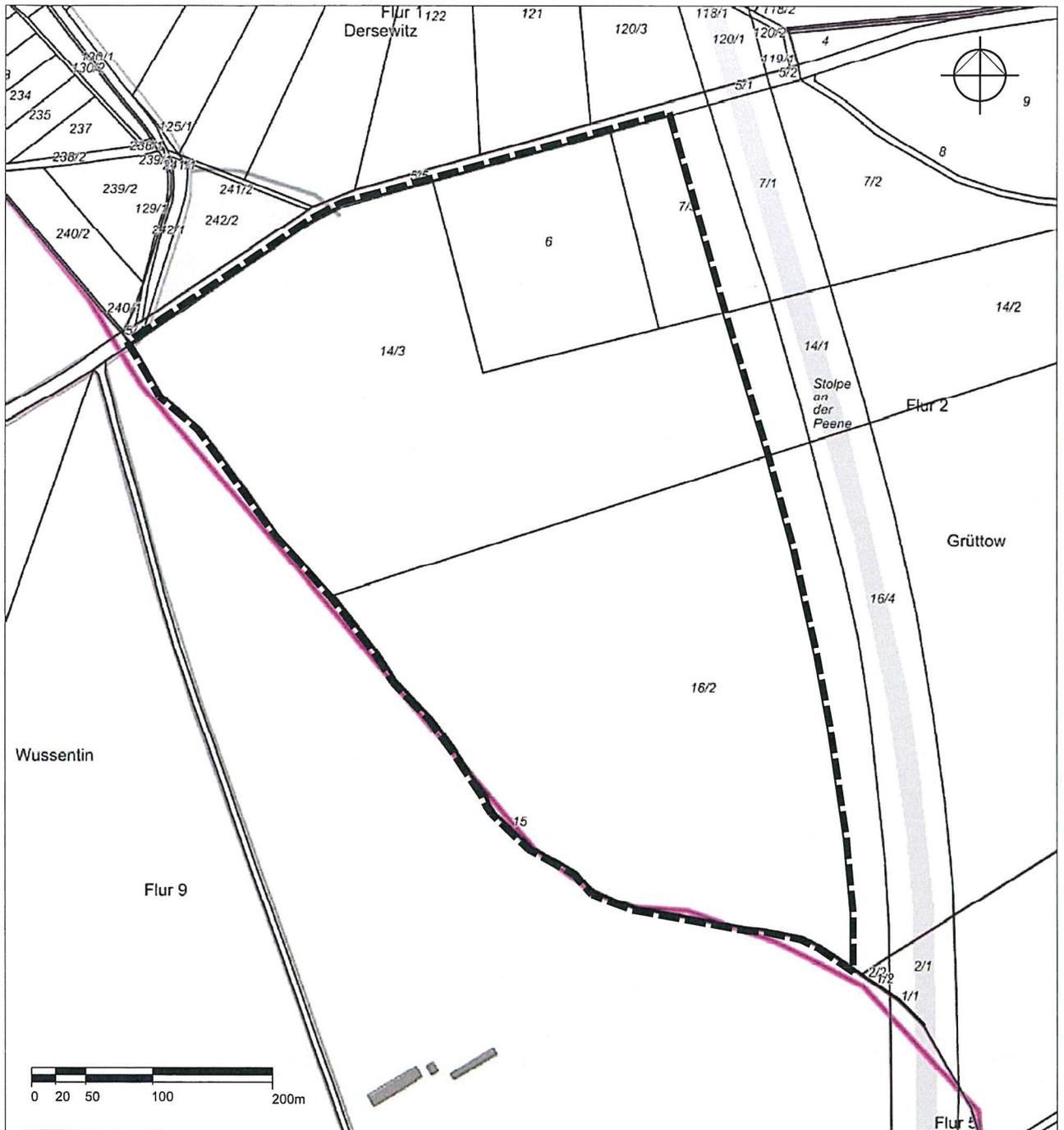


AMT ANKLAM LAND

Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 15.02.2021

Unterschrift: 



Quelle: GAIA M-V, 21.12.2020

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

**Gemeinde Stolpe an der Peene
Bebauungsplan Nr. 7
"Windkraftanlagen bei Dersewitz"**

**Anlage zur Veränderungssperre
Lage der Fläche im Gemeindegebiet**

Gemarkung: Grüttow
 Flur: 2
 Flurstücke: 6, 15
 Flurstücke teilweise: 7/3, 14/3, 16/2
 Flächengröße: ca. 24 ha

Maßstab: 1:5.000

Datum: 04.02.2021